



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-2-0929/2017

Protokoll-Nr.2/2017

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am Donnerstag, dem 18.05.2017 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

### ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
2. Roswitha Spießberger (ÖVP)
3. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
4. Andreas Humer (ÖVP)
5. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
6. Günter Humer (ÖVP)
7. Rudolf Haginger (ÖVP)
8. Robert Gadringer (ÖVP)
9. Monika Zöbl (ÖVP)
10. Christian Bauer (ÖVP)
11. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
12. Silvester Groiß (SPÖ)
13. Martin Pillweiß (SPÖ)
14. Walter Rebhan (SPÖ)
15. Harald Frauscher (FPÖ)
16. Franz Reifetshammer (FPÖ)
17. Andrea Bassani (FPÖ)
18. Rupert Hattinger (ULG)
19. Elfriede Steiner (ULG)

### ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

---

**Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö.  
GemO.1990):**

---

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

---

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

---

**LEITER DES GEMEINDEAMTES:**

AL Herbert Bischof

**Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):**

---

**Zusätzlich eingeladene Personen:**

---

**Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):**

AL Herbert Bischof

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.05.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 16.03.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## TAGESORDNUNG

1	<b>Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 22 Hehenberger Johann und Brigitte, 4682 Geboltskirchen, Aspet 17</b>
2	<b>Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 21 „Thalbauer Hans-Peter und Maria, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1 - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Grundstück-Nr. 173/1 / KG Geboltskirchen“ Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne</b>
3	<b>Berufung von Brigitte Helga Erhart, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 11/4 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 02. März 2017, Zl. 920-5-0443/2017 hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung - Berufungsentscheidung</b>
4	<b>Berufung von Jaqueline Erhart, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 11/4 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 03. März 2017, Zl. 920-5-0444/2017 hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung - Berufungsentscheidung</b>

5	<b>Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2017 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme</b>
6	<b>Straßenbeleuchtung Schlossweg - Beschlussfassung Finanzierungsplan</b>
7	<b>Errichtung des Gehweges bzw. Gehsteiges Aigen-Arming an der L 1074 Geboltskirchner Straße (km 3,200 bis km 3,700) - Beschlussfassung Finanzierungsplan</b>
8	<b>Kaufvertrag mit Frau Bianca Kriechbaum, 4625 Offenhausen, Marktplatz 10 und der Gemeinde Geboltskirchen hinsichtlich dem Gst-Nr. 484/9 / KG Geboltskirchen (Siedlungsbereich Schlossweg)</b>
9	<b>Allfälliges - Anfragen - Anregungen</b>

## **1 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 22 Hehenberger Johann und Brigitte, 4682 Geboltskirchen, Aspet 17**

### **Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 4.22 „Hehenberger Johann und Brigitte, 4682, Aspet 17“**

Die Ehegatten Johann und Brigitte Hehenberger treten mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes zu einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 483 / KG Geboltskirchen / von Grünland auf Bauland/Wohngebiet heran. Die beantragte Flächenwidmung wird für die Tochter Irene und ihren Partner beantragt und sie begründen dies wie folgt:

*„Im Zuge der Regelung der künftigen Besitzverhältnisse unserer Liegenschaft Aspet 17 ist geplant, dass unser Sohn Markus das bestehende Anwesen übernimmt und unsere Tochter Irene ein entsprechendes Baugrundstück erhält, das innerhalb des nächsten Jahres einer Bebauung zugeführt werden soll und darauf ein Einfamilienwohnhaus errichtet. Die Ausformung ist dem Entwurf der Vermessungsurkunde von Geometer DI Zellinger zu entnehmen, aus der ersichtlich ist, dass eine kleinflächige Erweiterung des Baulandes im Ausmaß von ~ 900 m<sup>2</sup> Richtung Westen beantragt wird.*

*Im Zuge der Planungen des neuen Einfamilienwohnhauses ergeben sich folgende Notwendigkeiten für die Erweiterung der Wohngebietswidmung:*

- *Das Wohnhaus soll in einem ansprechenden Abstand zur Pilgershammer Gemeindestraße errichtet werden, um die Verkehrsemissionen möglichst hinten zu halten*
- *Bei der Errichtung des Wohnhauses im östlichen Teil des Grundstückes ist ein vermehrter Schattenwurf durch das bestehende Wirtschaftsgebäude festzustellen, der jedoch vermieden werden sollte*
- *Der Garten soll möglichst in süd-westlicher Lage ausgerichtet werden*

*Durch die beantragte Widmungserweiterung wäre grundsätzlich auch künftig eine kompakte Wohngebietsausweisung gegeben und auch die Bewirtschaftbarkeit durch geradlinige Grundgrenzenverläufe ist gewährleistet.*

*Die Kosten für dieses Einzelumwidmungsverfahren werden von uns als Antragsteller getragen.“*

Um das Umwidmungsverfahren starten zu können, ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 22 mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungsplan mit ÖEK anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zu öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zu verständigen.

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.22 sind die Antragsteller.

Die Beratungen des Bauausschusses am 20.04.2017 haben ergeben, dass die Umwidmung eingeleitet werden soll und eine entsprechende Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen wird. Dies begründet sich wie folgt:

Von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen steht die Nutzungs- bzw. Widmungsabsicht im Einklang mit den Festlegungen im ÖEK, da im gegenständlichen Siedlungsraum im Entwicklungsziel Bauland die Siedlungsgrenze variabel ausgewiesen ist. Zur Ausformung des Grundstückes ist festzustellen, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheit der Grundstückstiefe keine sinnvolle zusätzliche Nutzung mehr möglich erscheint und die „Bebauungslücke“ zwischen der Liegenschaft Aspet 13 und Aspet 19 nunmehr geschlossen wird und deshalb die Umwidmung auch in der beantragten Form erfolgen soll. Auch besteht weiterhin eine geschlossene Widmungsstruktur und die Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen auf dem Gst-Nr. 483 ist sichergestellt, da der Grenzverlauf geradlinig verläuft.

Anzumerken ist weiters, dass die gesamte Infrastruktur bereits vorhanden ist:

<b>Verkehr:</b>	Pilgershamer Gemeindestraße
<b>Wasser:</b>	Wassergenossenschaft Geboltskirchen
<b>Schmutzwasser:</b>	öffentlicher Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen (Anschluss am Grundstück bereits gegeben)
<b>Versorgung Energie:</b>	Bestand Energieversorgungsnetz Netz OÖ GmbH
<b>Soziale/wirtschaftl. Infrastruktur:</b>	Kindergarten Geboltskirchen – Entfernung ca. 500 m Volksschule Geboltskirchen – Entfernung ca. 500 m Geschäft täglicher Bedarf – Entfernung ca. 400 m

#### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. das Ersuchen der Ehegatten Johann und Brigitte Hehenberger zur Kenntnis und ergänzt, dass die kleinflächige Erweiterung in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept steht.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger ergänzt: die beantragte Widmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 20.04.2017 beraten und einvernehmlich die Empfehlung ausgesprochen, diese Erweiterung durchzuführen.

#### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 22 „Hehenberger Johann und Brigitte, 4682 Geboltskirchen, Aspet 17“ der Gemeinde Geboltskirchen mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu genehmigen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**2 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 21 „Thalbauer Hans-Peter und Maria, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1 - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Grundstück-Nr. 173/1 / KG Geboltskirchen“  
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne**

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 21 – samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2  
Thalbauer Hans-Peter und Maria, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stimmnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endet die Frist zur Abgabe von Stimmnahmen mit 19. Mai 2017.

Das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stimmnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stimmnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stimmnahmeverfahren und im Planaufgabeverfahren aufgegeben ist.

Im Stimmnahmeverfahren sind folgende Stimmnahmen eingelangt:

**Stimmnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Aktenzeichen RO-2017-174924/9-Mit mit Eingangsvermerk vom 09. Mai 2017 in der mitgeteilt wird:**

- „Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 173/1, KG Geboltskirchen am südlichen Randbereich der Ortschaft Piesing im Ausmaß von ca. 2.100 m<sup>2</sup> von Grünland in Verkehrsfläche bzw. Dorfgebiet inkl. Teilweiser Überlagerung mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP2) zur Schaffung von 2 Bauparzellen zu widmen.
- In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stimmnahmen wird aus raumordnungsfachlicher Sicht die Planung im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers zur Kenntnis genommen werden, wenn unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizontes in privatrechtlichen Vereinbarungen sichergestellt sowie die Forderung betreffend Wasserversorgung berücksichtigt wird.

*Auf die Anmerkungen seitens Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft betreffend Oberflächenwässer wird ebenso wie auf den forstfachlichen Hinweis bezüglich den Gefährdungsbereich des Waldes hingewiesen.*

- *Ein Widerspruch zu den grundsätzlichen Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht festgestellt.*

Hinweis

- *Betreffend die vorzulegenden Planunterlagen wird auf das Schreiben der Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung vom 12. Mai 2016 zur Einführung des elektronischen Aktes verwiesen.*
- *Sonstige laufende Änderungen sind in den Planunterlagen gesondert zu kennzeichnen.*

*Die ergänzend eingeholten Stimmnahmen stellen sich wie folgt dar:*

**Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz**

*Stimmnahme mit dem GZ BBA-WE-2014-213588/21 vom 18.04.2017*

*Gegen die geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes in der Ortschaft Piesing besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand.*

**Amt der Oö. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung**

Stellungnahme mit dem GZ LFW- 2017-179255/2-Ag vom 03.04.2017

zur do. Anfrage vom 3.4.2017 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.21 der Gemeinde Geboltskirchen keine Einwendungen erhoben werden.

**Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft**

Stellungnahme mit dem GZ GTW-2015-206207/19-DI vom 13.04.2017

**Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung ist durch die WG Geboltskirchen vorgesehen. Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)**

Der Umwidmung wird zugestimmt. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Hinweis: Weitere Zuständigkeit des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

**Wildbach- und Lawinenverbauung / Sektion Oberösterreich**

Stellungnahme mit dem GZ VI/10-2159-2017 vom 11.04.2017

Bei der geg. Änderung Nr. 21 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Geboltskirchen ist die Umwidmung des Gst. (Teilfl.) 173/1 von „Grünland“ in „Bauland“ geplant.

An der südöstlichen Widmungsgrenze wird ein Streifen von mind. 15 m zum angrenzenden Waldgrundstück von jeglicher Bebauung freigehalten.

Die geg. Umwidmungsfläche liegt lt. OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. 125/2009 vom 30.12.2009 im Wildbacheinzugsgebiet Trattnach-OL und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan (z.Z. im Genehmigungsverfahren) außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltsbereichen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren besteht gegen die geplanten Änderungen des FWP bei Einhaltung folgender Auflagen/Bedingungen kein Einwand:

- Im Falle einer Bebauung / Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten.

**Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen**

Stellungnahme mit dem BGGRForst-2015-283862/120-PM vom 12.04.2017

Der Inhalt der forstfachlichen Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens abgeklärt und ist somit bereits in den Planunterlagen eingearbeitet.

- **Stellungnahme von der Wirtschaftskammer OÖ/Bezirksstelle Grieskirchen vom 4. Mai 2017**  
Die Wirtschaftskammer teilt mit, dass hinsichtlich der geplanten Änderung keine Einwände erhoben werden.
- **Stellungnahme von Rupert Uttenthaler vom 15. Mai 2017**  
Er teilt mit, dass er hinsichtlich der geplanten Änderung nichts einzuwenden hat.

Im Planaufgabeverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung vom 05.05.2017 dürfen wir zu den gegenständlichen Punkten wie folgt ausführen:

- **ad Wasserversorgung durch Wassergenossenschaft:**

In der Gemeinde Geboltskirchen gibt es keine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Dies wird in unserer Gemeinde durch verschiedene Wassergenossenschaften abgedeckt. Wie dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes unter Punkt 3.3 INFRASTRUKTUR zu entnehmen ist, wird dies im Umwidmungsbereich „Piesing“ durch das bestehende Wasserversorgungsnetz der Wassergenossenschaft Geboltskirchen sichergestellt.

Von Seiten der Wassergenossenschaft Geboltskirchen wurde in einer E-Mail vom 11. Mai 2017 bestätigt, dass die Wasserversorgung für die im Umwidmungsverfahren 4.21 angeführten Grundstücke in der Ortschaft Piesing übernommen wird.

• **ad privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich baulicher Nutzung unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG:**

Der gegenständliche Planungsraum in Piesing bzw. die beantragte Widmungsfläche wurde im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes-Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 im Jahr 2012 im ÖEK Funktionsplan als räumlich konkret zugeordnete Abrundung aufgenommen, da die westlich und südlich befindlichen Bauparzellen bereits bebaut sind. Nun besteht von den eigenen Familienmitgliedern der Grundstücksbesitzer ein entsprechender Baulandbedarf von zwei Bauparzellen.

Diese kleinflächige Erweiterung bzw. Abrundung des vorhandenen Widmungsbestandes um zwei Wohnbaugrundstücke verursacht der Gemeinde Geboltskirchen keinerlei Anschließungskosten, da die Grundstücke infrastrukturell bereits zur Gänze erschlossen sind (Gemeinde: Verkehr (Gemeindestraße) + Entsorgung Abwasser durch die Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen / Versorgung Wasser: Wassergenossenschaft Geboltskirchen). Weiters liegt der gegenständliche Siedlungsraum im fußläufigen Einzugsbereich zum Ortszentrum von Geboltskirchen.

Wie der oben angeführten Chronologie entnommen werden kann, ist im Siedlungsbereich Piesing eine kontinuierliche Baulandentwicklung bzw. Bebauung erfolgt und dieser Weg soll nun durch diese geringfügige Erweiterung fortgesetzt werden. Die Gemeinde Geboltskirchen ersucht daher, von der Vorschreibung privatrechtlicher Maßnahmen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung abzusehen, da es sich einerseits – wie schon angeführt – gerade einmal um zwei Bauparzellen handelt und andererseits vom Grundeigentümer nicht unter spekulativen Aspekten eine Umwidmung beantragt wird, sondern durch das Entstehen von tatsächlichem Bauinteresse durch Familienangehörige. Als Nachweis dazu übermitteln wir im Verfahrensakt die Entwurfsplanungen des Einfamilienwohnhauses von Julia Thalbauer und Gerhard Anzengruber. Nach erfolgter Umwidmung werden sogleich die grundbücherlichen Einträge veranlasst und das Baubewilligungsverfahren abgewickelt, um so nach den Aussagen der Bauwerber noch im heurigen Jahr das Einfamilienwohnhaus zu errichten. Weiters möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass keinerlei Erschließungskosten für die Gemeinde Geboltskirchen anfallen und somit die Einhebung von etwaigen Infrastrukturkosten nicht relevant sind. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes und der darin festgehaltenen Rahmenbedingungen ersucht die Gemeinde Geboltskirchen um Genehmigung der beantragten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen der Gemeinde hinsichtlich der Stellungnahme zur Wasserversorgung und zur baulichen Nutzung im Bezug auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger erklärt: die gegenständliche Umwidmung wurde im Bauausschuss beraten und die Empfehlung beschlossen die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form umzusetzen.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. – Änderung Nr. 21 „Thalbauer Hans-Peter und Maria, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

### **3 Berufung von Brigitte Helga Erhart, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 11/4 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 02. März 2017, Zl. 920-5-0443/2017 hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung - Berufungsentscheidung**

Frau Brigitte Erhart, wohnhaft in 4682 Geboltskirchen, Scheiben 11/4 hat durch ihre rechtsfreundliche Vertretung Rechtsanwälte Hofinger & Menschik, 4710 Grieskirchen, Rossmarkt 20 eine Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02. März 2017, Zahl: 920-5-0443/2107 hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung des Hundes mit dem Rufnahmen Aron eingebracht. In Zusammenarbeit mit dem OÖ. Gemeindebund wurde der nachstehend angeführte Bescheidentwurf ausgearbeitet, der dem Gemeinderat hiermit zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt wird:

#### **Entwurf Berufungsbescheid:**

Gegenstand: Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02.03.2017, Zl. 920-5-0443/2017

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung vom 18. Mai 2017 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

#### **Spruch**

Gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 95 Oö. GemO 1990 wird die Berufung vom 20.03.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.3.2017, Zl. 920-5-0443/2017 der Berufungswerberin Brigitte Erhart, vertreten durch Rechtsanwälte Hofinger & Menschick als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 02.03.2017 bestätigt.

#### **Begründung**

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 2.3.2017, Zl 920-5/0443/2017, wurde der Berufungswerberin die Haltung des Hundes „Aron“ untersagt, da mit Bescheid vom 28.06.2016 die Feststellung der Auffälligkeit gem. §7 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit b) und die gem. § 8 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen - Maulkorb- und Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet in- und außerhalb der Liegenschaft - nicht eingehalten wurden.

Gegen diesen Bescheid wurde am 20.3.2017 Berufung erhoben und vorgebracht, dass seit der bescheidmäßigen Auflage, den Hund außerhalb der Wohnung nur mehr mit Leine und Maulkorb zu führen, dieser Auflage auch nachgekommen wurde. Gegenteilige Nachweise könnten nicht vorgelegt werden. Es wurde zusätzlich vorgebracht, dass die Auferlegung der Leinen- und Maulkorbpflicht überschießend und somit unzulässig war.

Außerdem wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde nicht über die geeignete Sachkunde verfüge um über die Eignung der Berufungswerberin zur Hundehaltung zu urteilen.

Des Weiteren sei der Bescheid überzogen, da es sich lediglich um geringfügige Vorfälle gehandelt habe und gelindere Mittel möglich gewesen wären.

Aufgrund laufender Vorfälle und Beschwerden, welche von Anrainern und auch Spaziergängern am Gemeindeamt eingingen, bestätigen diese die Nichteinhaltung der mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.06.2016 angeordneten Maßnahmen. Die Untersagung begründet sich damit, dass sich Personen immer wieder belästigt und bedroht fühlen. Zur Beweissicherung liegen nachstehend angeführte Verwaltungsstrafverfahren auf:

Pol96-129-2016: Verwaltungsstrafverfahren zu Vorfall vom 08.11.2016

Pol96-29-2017: Verwaltungsstrafverfahren zu Vorfall vom 21.12.2016

Das Vorbringen in der Berufung, dass der Hund entsprechend den bescheidmäßigen Auflagen gehalten wurde, ist deshalb nicht erfüllt.

Hinsichtlich des Vorbringens in der Berufung, dass die belangte Behörde nicht über die Sachkunde verfügt, die Auffälligkeit eines Hundes zu beurteilen, ist auf § 7 Oö. Hundehaltegesetz zu verweisen. Demnach hat der Bürgermeister mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist, wenn ihm Umstände bekannt werden, welche auf die Auffälligkeit des Hundes schließen lassen.

Ein Hund ist gem. § 1 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz dann als auffällig einzustufen, wenn bei einem



Hund aufgrund von bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential ausgegangen werden kann. Jedenfalls davon auszugehen ist, wenn der Hund einen anderen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Aufgrund der Vorfälle und Beschwerden sowie der Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetz laut Verwaltungsstrafauszug

BAVWONL  
Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Vorstrafen - angefordert von BHGR003

Seite:  
27.02.21

Name : Erhart  
Vorname : Brigitte  
Geb. Dat. : 08.07.1967  
wohnhaf in: A-4682 Geboltskirchen  
Scheiben 11/3

Zahl	Datum	Übertretung	Strafe	Arrest	Art	Status	Bemerkung
------	-------	-------------	--------	--------	-----	--------	-----------

Verwaltungsstrafverfahren:

Pol96-107-2013	31.10.2013	§ 5(1) iVm. § 10(2) Oö. PolStG	100.00	12 S E	S	R	
Pol96-49-2015	31.03.2015	§15 (1) iVm §3 Hundehalteges.	300.00	13 S E	S	R	
Pol96-23-2016	21.03.2016	§15(1)Z.2 iVm § 3(2)Z.1 Oö.HHG	400.00	19 S E	S	R	
Pol96-23-2016	21.03.2016	§ 15(1) Z.5 iVm § 6(1) Oö. HHG	400.00	19 S E	S	R	
Pol96-43-2016	13.06.2016	§ 15 (1)Z.5 iVm § 6 (1) Oö.HHG	200.00	9 S E	S	R	
Pol96-47-2016	13.06.2016	§ 15(1)Z.2 iVm §3(2)Z.3 Oö.HHG	500.00	24 S E	S	R	
Pol96-75-2016	23.07.2016	§ 15(1)Z.2 iVm §3(2)Z.1 Oö.HHG	400.00	25 S E	S	R	
Pol96-76-2016	23.07.2016	§15(1)Z.2 iVm § 3(2)Z.1 Oö.HHG	400.00	25 S E	S	R	
Pol96-75-2016	23.07.2016	§ 15(1)Z.2 iVm §3(2)Z.3 Oö.HHG	400.00	25 S E	S	R	
Pol96-129-2016	13.01.2017	§ 15(1) Z.2 iVm § 3(2)Z.1 HHG	250.00	25 S E	S	NR	
Pol96-129-2016	13.01.2017	§ 15(1) Z.2 iVm § 3(2) Z.3 HHG	250.00	25 S E	S	NR	
Pol96-29-2017	24.02.2017	§ 15(1)Z.2 iVm §3(2) Z.1 Hunde	400.00	40 S E	S	NR	
Pol96-29-2017	24.02.2017	§ 15(1)Z.2 iVm §6(1) Hunde	400.00	40 S E	S	NR	

kann von einer Auffälligkeit des Hundes ausgegangen werden. Die Feststellung der Auffälligkeit bedarf keiner geeigneten Sachkenntnisse bzw. fachlichen Stellungnahmen oder Gutachten. Die Auffälligkeit des Hundes wurde aufgrund dessen mit Bescheid vom 28.6.2016 festgestellt und die Auflagen zur Führung des Hundes in der Öffentlichkeit nur mit Maulkorb und Leine auferlegt.

Die Auflagen hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht wurden bereits durch den Bescheid vom 28.6.2016 rechtskräftig und sind daher in diesem Verfahren nicht mehr zu beurteilen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 und 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002 hat der Bürgermeister dem Hundehalter das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

Da bereits mit Bescheid vom 28.6.2016 die Auffälligkeit des Hundes festgestellt wurde und die Auflage erteilt wurde, den Hund in der Öffentlichkeit nur mehr an der Leine und mit Maulkorb zu führen, und dieser Auflage nicht entsprochen wurde, und somit die Anordnungen nach § 8 Oö. Hundehaltegesetz nicht ausreichend sind um eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, war die Hundehaltung gem. § 9 Oö. Hundehaltegesetz zu untersagen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheid erlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters ist die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Bürgermeister

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt seine Befangenheit, da er den Bescheid in erster Instanz hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung erlassen hat. Er übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeisterin Roswitha Spießberger.

Vbgm. Roswitha Spießberger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt, dass der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt werden soll. Gegen den Berufungsbescheid kann dann wiederum ein Rechtsmittel in Form einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht werden. Vorerst ist aber einmal der Gemeinderat am Zug.

AL Herbert Bischof erläutert den chronologischen Ablauf, wie es zur Untersagung der Hundehaltung kam. Bereits im April 2016 kam es vermehrt zu Beschwerden, da der betroffene Hund an öffentlichen Orten im Ortsgebiet frei und unbeaufsichtigt herumgelaufen ist. Es wurde dann ein entsprechendes Parteigehör hinsichtlich der vorgebrachten Beschwerden gegenüber der Hundehalterin eingeräumt. Aufgrund von weiteren Vorfällen und Übertretungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz wurde dann die Auffälligkeit des Hundes festgestellt und weitere Maßnahmen mit Bescheid vom 28.06.2016 angeordnet. Dieser Bescheid hat in der Folge rechtskräftig erlangt. Trotz bescheidmäßiger Anordnung von Maßnahmen wurden diese nicht eingehalten und es kam weiterhin zu laufenden Vorfällen bzw. Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes. Daraufhin wurde der Bescheid auf Untersagung der Hundehaltung für den Hund mit dem Rufnamen Aron erlassen, gegen den nun eine Berufung eingebracht wurde.

GR Harald Frauscher ist der Meinung, dass in der gegenständlichen Sache akuter Handlungsbedarf besteht und die Untersagung der Hundehaltung bestätigt werden soll.

GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass hier eine unsachgemäße Haltung eines Hundes vorliegt und dem Einhalt zu gebieten ist.

GR Andrea Bassani stellt die Anfrage, ob mit der Hundehalterin gesprochen wurde und ob dies nicht auf diesem Wege bereinigt werden könnte, da sie auch schon einmal ähnliche Probleme mit einem Hund hatte und dies dann mit den Hundehaltern in einem persönlichen Gespräch geklärt werden konnte.

GR Gerhard Gebetsroither erläutert: er als betroffener Ortschaftsbewohner kann bestätigen, dass mit der Hundehalterin schon viele Gespräche geführt wurden, jedoch leider keine einvernehmliche und zufriedenstellende Lösung erzielt werden konnte und somit die Untersagung auszusprechen ist.

GR Rupert Hattinger unterstützt die Untersagung der Hundehaltung, sieht jedoch in dem möglichen langen Instanzenzug schon die Gefahr, dass viel Zeit verstreicht bis man wirklich eine Entscheidung herbeigeführt hat und die Problematik einer Endlösung zuführen kann.

**Abstimmung****Antrag:**

Vbgm. Roswitha Spießberger beantragt dem vorliegenden Bescheid hinsichtlich der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02.03.2017, Zl. 920-5-0443/2017 in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen und die Berufung als unbegründet abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 02.03.2017 zu bestätigen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**4 Berufung von Jaqueline Erhart, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 11/4 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 03. März 2017, Zl. 920-5-0444/2017 hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung - Berufungsentscheidung**

Frau Jaqueline Erhart, wohnhaft in 4682 Geboltskirchen, Scheiben 11/4 hat durch ihre rechtsfreundliche Vertretung Rechtsanwälte Hofinger & Menschik, 4710 Grieskirchen, Rossmarkt 20 eine Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 03. März 2017, Zahl: 920-5-0444/2107 hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung des Hundes mit dem Rufnahmen Nola eingebracht. In Zusammenarbeit mit dem OÖ. Gemeindebund wurde der nachstehend angeführte Bescheidentwurf ausgearbeitet, der dem Gemeinderat hiermit zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt wird:

**Entwurf Berufungsbescheid**

Gegenstand: Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 03.03.2017, Zl. 920-5-0444/2017

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung vom 18. Mai 2017 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

**Spruch**

Gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 95 Oö. GemO 1990 wird die Berufung vom 20.03.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 3.3.2017, Zl. 920-5-0444/2017 der Berufungswerberin Jaqueline Erhart, vertreten durch Rechtsanwälte Hofinger & Menschick als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 03.03.2017 bestätigt.

**Begründung**

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 3.3.2017, Zl 920-5/0444/2017, wurde der Berufungswerberin die Haltung des Hundes „Nola“ untersagt, da mit Bescheid vom 29.06.2016 die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 angeordnete Maßnahmen - Maulkorb- und Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet in- und außerhalb der Liegenschaft - nicht eingehalten wurden.

Außerdem wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde nicht über die geeignete Sachkunde verfüge um über die Eignung der Berufungswerberin zur Hundehaltung zu urteilen.

Des Weiteren sei der Bescheid überzogen, da es sich lediglich um einen einzigen Vorfall handelt.

Aufgrund laufender Vorfälle und Beschwerden, welche von Anrainern und auch Spaziergängern am Gemeindeamt eingingen, bestätigen diese die Nichteinhaltung der mit rechtskräftigem Bescheid vom 29.06.2016 angeordneten Maßnahmen. Die Untersagung begründet sich damit, dass sich Personen immer wieder belästigt und bedroht fühlen. Zur Beweissicherung liegt nachstehend angeführtes Verwaltungsstrafverfahren auf:

Pol96-28-2017: Verwaltungsstrafverfahren zu Vorfall vom 21.12.2016

Das Vorbringen in der Berufung, dass der Hund entsprechend den bescheidmäßigen Auflagen gehalten wurde, ist deshalb nicht erfüllt.

Hinsichtlich des Vorbringens in der Berufung, dass die belangte Behörde nicht über die Sachkunde verfügt, die Auffälligkeit eines Hundes zu beurteilen, ist auf § 7 Oö. Hundehaltegesetz zu verweisen. Demnach hat der Bürgermeister mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist, wenn ihm Umstände bekannt werden, welche auf die Auffälligkeit des Hundes schließen lassen.

Ein Hund ist gem. § 1 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz dann als auffällig einzustufen, wenn bei einem Hund aufgrund von bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential ausgegangen werden kann. Jedenfalls davon auszugehen ist, wenn der Hund einen anderen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Aufgrund des Vorfalles und Beschwerden sowie der Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetz laut Verwaltungsstrafauszug

Pol96-28-2017, Erhart Jaqueline:

§ 15 Abs. 1 Zi.2 iVm § 3 Abs. 2 Zi.1 u. § 15 Abs. 1 Zi.5 iVm § 6 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz

kann von einer Auffälligkeit des Hundes ausgegangen werden. Die Feststellung der Auffälligkeit bedarf keiner geeigneten Sachkenntnisse bzw. fachlichen Stellungnahmen oder Gutachten. Die Auffälligkeit des Hundes wurde aufgrund dessen mit Bescheid vom 29.6.2016 festgestellt und die Auflagen zur Führung des Hundes in der Öffentlichkeit nur mit Maulkorb und Leine auferlegt.

Die Auflagen hinsichtlich der Leinen- und Maulkorpfpflicht wurden bereits durch den Bescheid vom 29.6.2016 rechtskräftig und sind daher in diesem Verfahren nicht mehr zu beurteilen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 und 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002 hat der Bürgermeister dem Hundehalter das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

Da bereits mit Bescheid vom 29.6.2016 die Auflage erteilt wurde, den Hund in der Öffentlichkeit nur mehr an der Leine und mit Maulkorb zu führen, und dieser Auflage nicht entsprochen wurde, und somit die Anordnungen nach § 8 Oö. Hundehaltegesetz nicht ausreichend sind um eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, war die Hundehaltung gem. § 9 Oö. Hundehaltegesetz zu untersagen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheid erlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder

auszuwählen. Weiters ist die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Bürgermeister

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt seine Befangenheit, da er den Bescheid in erster Instanz hinsichtlich der Untersagung der Hundehaltung erlassen hat. Er übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeisterin Roswitha Spießberger.

Vbgm. Roswitha Spießberger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis und ergänzt, dass der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt werden soll. Der Sachverhalt stellt sich ähnlich wie im vorherigen Tagesordnungspunkt dar, da es sich bei der Berufungswerberin um die Tochter von Frau Brigitte Erhart handelt.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Vbgm. Roswitha Spießberger beantragt dem vorliegenden Bescheid hinsichtlich der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 03.03.2017, Zl. 920-5-0444/2017 in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen und die Berufung als unbegründet abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 03.03.2017 zu bestätigen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **5 Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2017 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme**

Von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde unter dem Geschäftszeichen BHGRGem-2016-427440/5-KRA vom 18. April 2017 der Prüfungsbericht über den Voranschlag für das Finanzjahr 2017 der Gemeinde Geboltskirchen übermittelt. Gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist dieser Bericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass das Überprüfungsergebnis zum Voranschlag für das Finanzjahr 2017 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen übermittelt wurde und sämtlichen Gemeinderatsfraktionen bei den Fraktionsbesprechungen zur Verfügung stand. Der Prüfbericht wird dem Gremium zur Kenntnis gebracht.

Es erfolgen keine Wortmeldungen, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Voranschlag für das Finanzjahr 2017 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 6 Straßenbeleuchtung Schlossweg - Beschlussfassung Finanzierungsplan

Beim Amt der Oö. Landesregierung wurde ein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2017 eingebracht, dem folgende Beschreibung des Vorhabens zur Grunde gelegt war:

*„Im Zuge der infrastrukturellen Erschließung des Siedlungsraumes Schlossweg (Siedlungswasserbaumaßnahme) soll auch die Straßenbeleuchtung erneuert bzw. erweitert werden. Eine Kostenschätzung beläuft sich auf € 21.043,88. Im Sinne des Vorsprachetermines vom 03. März 2017 bei Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer bzw. der Korrespondenz mit Herrn Helmut Salzer, ersucht die Gemeinde die nicht beanspruchten BZ-Mittel vom Vorhaben "Neugestaltung des Ortsraumes" in Höhe von € 21.263,- für das gegenständliche Vorhaben genehmigt zu bekommen.“*

Daraufhin wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung - Direktion Inneres und Kommunales - die Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt „**Straßenbeleuchtung Schlossweg**“ von 22. März 2017 unter dem Geschäftszeichen IKD-2017-75082/3-Kep bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung Finanzierungsmittel	der	2017	Gesamt in EURO
BZ-Mittel		21.263	21.263
<b>Summe in EURO</b>		<b>21.263</b>	<b>21.263</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die vorgeschlagenen Bedarfszuweisungsmittel wurden vom Vorhaben IKD-2014-100156/5-Mt „Neugestaltung des Ortsraumes“, vom 3. Oktober 2014, auf das Vorhaben „Straßenbeleuchtung Schlossweg“ umgeschichtet.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2017 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2017 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Birgit Gerstorfer  
Landesrätin

Der Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 20. April 2017 über den übermittelten Finanzierungsplan informiert und dieser übereinstimmend zur Kenntnis genommen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat sollen die finanziellen Mittel dem gegenständlichen Projekt zugeführt werden.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass im Zuge des Vorsprachetermines bei unserer Gemeindereferentin Birgit Gerstorfer der nun vorliegende Finanzierungsplan vereinbart werden konnte und so eine Umschichtung der nicht benötigten Mittel vom Vorhaben Neugestaltung des Ortsraumes erzielt wurde.

GR Rudolf Waldenberger merkt dazu an, dass mit der Möglichkeit der anderwertigen Verwendung des nicht benötigten Differenzbetrages, für die Gemeinde ein Anreiz gegeben ist, möglichst kostengünstig zu arbeiten, da die zugesagten BZ-Mittel nicht verfallen.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Finanzierungsdarstellung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2017-75082/3-Kep vom 22. März 2017 für das Projekt „Straßenbeleuchtung Schlossweg“ die Zustimmung zu erteilen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **7 Errichtung des Gehweges bzw. Gehsteiges Aigen-Arming an der L 1074 Geboltskirchner Straße (km 3,200 bis km 3,700) - Beschlussfassung Finanzierungsplan**

Beim Amt der Oö. Landesregierung wurde ein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2017 eingebracht, dem folgende Beschreibung des Vorhabens zur Grunde gelegt war:

*„Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung eines Gehsteiges von der Ortschaft Aigen bis Arming. Mit dieser Maßnahme kann das langfristig angelegte Verkehrssicherheitskonzept - für alle Schüler die den Schulweg entlang von stark frequentierten Landesstraßen zu Fuß bestreiten müssen einen Gehsteig anbieten zu können, nun vollständig umgesetzt werden. Der Gehsteig verläuft an der L 1074 Geboltskirchner Straße im Bereich km 3,2 - km 3,7. Von der Direktion Straßenbau und Verkehr wurde bereits mit Schreiben vom 07.03.2017 unter der GZ BauE-153.419/1-2017-Raa die Befürwortung dieser Maßnahme und die Zusicherung bei den Errichtungskosten mit der 50 %-igen Kostenteilung mitgeteilt. Von Seiten der Straßenmeisterei Weibern wurde eine entsprechende Kostenschätzung erstellt, die Sach- und Lohnkosten von € 143.300,- ergeben. Zusätzlich sind noch Grundeinlösekosten in der Höhe von € 10.000,- zu kalkulieren. Im Sinne des Vorsprachetermines vom 03. März 2017 bei Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer, ersucht die Gemeinde Geboltskirchen um die Genehmigung eines entsprechenden Finanzierungsplanes für das gegenständliche Vorhaben.“*

Daraufhin wurde vom Amt der Oö. Landesregierung - Direktion Inneres und Kommunales - die Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt „**Errichtung des Gehweges bzw. Gehsteiges Aigen-Arming an der L 1074 Geboltskirchner Straße (km 3,200 bis km 3,700)**“ von 04. April 2017 unter dem Geschäftszeichen IKD-2017-75113/5-Kep bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung Finanzierungsmittel	der	2017	Gesamt in EURO
LZ-Straßenbau		76.650	76.650
BZ-Mittel		76.650	76.650
<b>Summe in EURO</b>		<b>153.300</b>	<b>153.300</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2017 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2017 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Die Direktion Inneres und Kommunales hat keinerlei Einfluss darauf, ob auch die Grundeinlösekosten von rund 10.000 Euro von der Abteilung Straßenbau und –erhaltung zu 50 % gefördert werden.

Die Gemeinde Geboltskirchen hat sich zu bemühen, dass dieser Landeszuschuss auch zur Gänze vereinnahmt werden kann. Sollten diese Mittel nicht zur Gänze angewiesen werden, reduziert sich das Gehsteigbauprogramm und diesen fehlenden Betrag.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sich auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätsparktes nicht möglich.

Zur Qualitätssicherung des bestehenden Straßennetzes nach der Durchführung von Straßenbauarbeiten (insbesondere Umbau/Neubau, Künnettensanierungen) sind zumindest punktuell Abnahmeuntersuchungen (z.B. Untersuchung der eingebauten Schichten an Bohrkernen) durch befugte Unternehmen zu veranlassen.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an das Büro von Herrn Landesrat Mag. Steinkellner, an die Abteilung Straßenbau und –erhaltung sowie an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Birgit Gerstorfer  
Landesrätin



Der Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 20. April 2017 über den übermittelten Finanzierungsplan informiert und dieser übereinstimmend zur Kenntnis genommen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat sollte die in Aussicht gestellte Umsetzung im Herbst 2018 nach Möglichkeit beginnen.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt: nachdem absehbar ist, dass auf der Landesstraße Richtung Plateau in den nächsten Jahren von der Straßenmeisterei Sanierungsarbeiten anstehen werden, wurde sich vorausschauend um eine Umsetzungsmöglichkeit für einen Gehweg-Gehsteig bis zur Ortschaft Arming bemüht. Von der Landesstraßenverwaltung, den Grundanrainern und der Gemeinderreferentin wurde das Projekt unterstützt und so kann bereits eine gesicherte Finanzierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es ist vorgesehen, das Detailprojekt bis zum Frühjahr 2018 durch die Straßenmeisterei auszuarbeiten und im Herbst 2018 dann in die Umsetzung zu gehen.

GR Christian Bauer merkt an, ob nicht die Aktivierung des Kirchsteiges nach Arming anstelle des Gehweges eine sinnvolle Alternative wäre.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt dazu: dieser Ansatz wurde auch bei den Vorberatungen im Bauausschuss schon angesprochen und diskutiert. Es ist jedoch so, dass im Zuge der Errichtung des Gehweges-Gehsteiges auch der Sichtbereich im Kreuzungsbereich zum Güterweg Scheiben verbessert werden soll und dadurch auch ein Interesse von Seiten der Straßenmeisterei an dieser Baumaßnahme besteht und auch 50 % der Gesamtkosten übernommen werden. Wird dies nicht gemacht, gibt es auch keine Mitfinanzierung. Der neu zu schaffende Gehsteig wird in den bereits bestehenden Gehsteigbestand in Arming einmünden, was auch im langfristigen Konzept schon so geplant war. Zusätzlich müsste dann noch der Winterdienst für den Kirchensteig sichergestellt werden.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger erklärt, dass das Gehweg-Gehsteigprojekt Aigen-Arming im Bauausschuss beraten und die Empfehlung ausgesprochen wurde, das nun vorliegende Konzept umzusetzen. Wichtig ist auch, dass im Vorhinein die Planungen passiert sind, um nicht von etwaigen Straßensanierungsmaßnahmen überrascht zu werden.

GR DI Günter Humer weist darauf hin, dass bei dieser sinnvollen Verkehrssicherheitsmaßnahme auch Grünflächen versiegelt werden. Es sollte daher versucht werden, eine Kompensation für die Versiegelung – auch andernorts – zu finden und eventuell auch Ersatzbäume zu pflanzen.

AL Herbert Bischof berichtet dazu: im Rahmen der Begehung mit den Grundanrainern wurde auf eine gewünschte Ersatzpflanzung von Bäumen hingewiesen. Aufgrund der Abstandsbestimmungen zur Landesstraße müssten diese jedoch auf Grund und Boden der Anrainer gepflanzt werden, da das öffentliche Gut nicht so großzügig ausgeschieden ist. Bei der Umsetzung der Maßnahme kann diese Anregung selbstverständlich angesprochen werden.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Finanzierungsdarstellung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2017-75113/5-Kep vom 04. April 2017 für das Projekt „Errichtung des Gehweges bzw. Gehsteiges Aigen-Arming an der L 1074 Geboltskirchner Straße (km 3,200 bis km 3,700)“ die Zustimmung zu erteilen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **8 Kaufvertrag mit Frau Bianca Kriechbaum, 4625 Offenhausen, Marktplatz 10 und der Gemeinde Geboltskirchen hinsichtlich dem Gst-Nr. 484/9 / KG Geboltskirchen (Siedlungsbereich Schlossweg)**

Die Gemeinde Geboltskirchen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nr. 484/9 / KG Geboltskirchen mit einem Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup>.

Nun ist Frau Bianca Kriechbaum, 4625 Offenhausen, Marktplatz 10 an die Gemeinde Geboltskirchen herangetreten und hat das Interesse am zweiten Baugrundstück im Siedlungsbereich des Schlossweges bekundet, um dort gemeinsam mit ihrem Partner Stefan Deisenhammer ein Einfamilienwohnhaus zu errichten und den Lebensmittelpunkt in Geboltskirchen zu begründen. Frau Bianca Kriechbaum ist seit 1. Dezember 2016 in der Raiffeisenbank Region Hausruck / Bankstelle Geboltskirchen tätig. Beabsichtigt ist – gemäß den Aussagen von Frau Kriechbaum -, dass nach Möglichkeit bereits im nächsten Jahr mit der Errichtung eines Fertighauses begonnen werden soll.

Im Sinne der Beratungen des Gemeindevorstandes vom 16.12.2015 bzw. des Gemeinderates vom 10.03.2016 erfolgt der Verkauf der Bauparzellen im gegenständlichen Siedlungsbereich Zug um Zug, sodass eine Bebauung von innen nach außen sichergestellt ist. Weiters wurde in den Kaufvertrag unter Vertragspunkt VI. ein Bauverpflichtungspassus aufgenommen.

Die weiteren Vertragsbestandteile wie zB. der Quadratmeterpreis von € 41,11 wurden wie beim Kaufvertrag mit den Ehegatten Prinz ident gestaltet.

### **Kaufvertrag Gemeinde Geboltskirchen – Bianca Kriechbaum:**

Im Auftrag der Gemeinde Geboltskirchen wurde nun Notar Dr. Kurt Leidenmühler mit der Erstellung eines Kaufvertragsentwurfes beauftragt, der nun den Gemeinderat zur Beschlussfassung präsentiert wird.

Der Kaufvertrag liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und wird im Zuge der Gemeinderatssitzung verlesen.

### **Beratungsverlauf**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt den Amtsvortrag zum Kaufvertrag mit Frau Bianca Kriechbaum zur Kenntnis und weist speziell auf den Vertragspunkt VI. hin, der die Bauverpflichtung für die Käuferin regelt. Der Kaufvertragsentwurf stand allen bei den Fraktionssitzungen zur Verfügung bzw. lag dieser am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

DI Günter Humer bringt zum Vertragspunkt Bauverpflichtung vor, dass seiner Meinung nach die vorliegende Formulierung hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufrechtes durch die Gemeinde, die Gemeinde selbst in die Verpflichtung der Bebauung bringen könnte.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass die Gemeinde ja nicht als klassischer Käufer auftritt sondern ausgehend vom ursprünglichen Vertragsverhältnis, ja Verkäuferin ist und nur gegebenenfalls das Vorkaufsrecht ausübt. Es wird vereinbart, dies vor Vertragsunterfertigung noch mit Notar Mag. Kurt Leidenmühler abzuklären.

GR Ludwig Rabengruber erklärt zum Vertragspunkt Bauverpflichtung: dies wurde ja so vereinbart, bei Kaufverträgen von Baugründen im Schlossweg eine entsprechende Klausel aufzunehmen, damit der Verkauf an tatsächliche Bauwerber passiert.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung zum vorliegenden Kaufvertrag in dem an Frau Bianca Kriechbaum das gemeindeeigene Grundstück 484/9 / KG Geboltskirchen mit einem Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> zu einem Quadratmeterpreis von € 41,11 veräußert wird.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 9 Allfälliges - Anfragen - Anregungen

**9.1** Bgm. Friedrich Kirchsteiger informiert über den aktuellen Stand der Sanierung des Baumangels an der monolithischen Platte in der Fahrzeughalle der FF Geboltskirchen und erklärt, dass bereits die Fugenschnitte ausgeführt wurden und in der Folge die Imprägnierung aufgebracht wird. Die Grundreinigung wird am 30.05.2017 erledigt. In der Folge wird dann noch von DI Weilhartner die Beweissicherung und die Abnahme des Bauwerkes durchgeführt.

**9.2** Vbgm. Roswitha Spießberger merkt als sehr positiv an, dass am Spielplatz die Spielturnanlage erneuert wurde.

Weiters stellt sie die Anfrage wie der aktuelle Stand wegen dem Gestattungsvertrag mit Christian Demmelbauer ist.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt dazu, dass er mit Christian Demmelbauer in telefonischem Kontakt steht und der Vertragsentwurf an seinen Rechtsanwalt zur Prüfung übermittelt wurde und nun die Rückmeldung noch abzuwarten ist.

**9.3** GR Rudolf Haginger stellt die Anfrage weshalb bei der heutigen Gemeinderatssitzung der Tagesordnungspunkt bezüglich Bebauungsplan KFZ GROISS nicht aufgenommen ist.

AL Herbert Bischof erklärt: dies war auch nie geplant bzw. ist dies vom Fristenlauf her schon nicht möglich. In der letzten Gemeinderats- bzw. Bauausschuss-Sitzung wurde der weitere Verfahrensverlauf genau dargelegt, der sich wie folgt darstellt: bei der Gemeinderatssitzung am 16.03.2017 wurde auf Anregung der Behörde noch kurzfristig der Tagesordnungspunkt auf Erstellung des Bebauungsplanes aufgenommen und vereinbart, dann in der Folge den Entwurf vom Ortsplaner ausfertigen zu lassen und mit Arno Kittl und Richard Groiß diesen abzustimmen und im Bauausschuss zu beraten. Am 20.04.2017 fand dieses Gespräch mit Richard Groiß statt und im Anschluss dann die Bauausschuss-Sitzung. Herr Arno Kittl hat an dieser Besprechung nicht teilgenommen. Ihm wurde dann der Entwurf nachweislich zugestellt und bis 08. Mai 2017 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Beratungsergebnisse werden vom Ortsplaner eingearbeitet und dann nochmals mit Richard Groiß abgestimmt, um dann anschließend die Einholung der Stellungnahmen zu veranlassen. Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes sind hier acht Wochen einzuräumen. Es wird versucht die Stellungnahmen bis zum nächsten Gemeinderatssitzungstermin am 06. Juli 2017 zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Sitzungstermin dann entsprechend verschoben werden, um ehestmöglich den Genehmigungsbeschluss im Gemeinderat herbeizuführen.

**9.4** GR DI Günter Humer kritisiert die Versetzung der Kanalschächte in der Ortschaft Piesing. Nach dem Aufbringen der Verschleißschicht sind die Kanaldeckeln teilweise 3 cm unter dem neuen Fahrbahnbelag. Dies weicht von der ÖNORM ab und verursacht für die Anrainer und die Verkehrsteilnehmer entsprechende Belästigungen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: da es sich in Piesing um eine Landesstraße handelt, war die Gemeinde in die Belagsarbeiten bzw. die Schachtversetzungen nicht eingebunden. Es kann diese Problematik aber gerne an den Straßenmeister weitergeleitet und ersucht werden, sich um diese Angelegenheit anzunehmen.

**9.5** GR Rudolf Waldenberger bringt folgende Wortmeldungen vor:

- Wie sieht es bezüglich der zuletzt gestellten Anfrage von Christian Sturmaier hinsichtlich der 40-Km/h-Beschränkung in Traunhof aus.  
Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt dazu, dass mit Christian vereinbart wurde eine verkehrstechnische Begutachtung bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zu beantragen, um ein Gutachten durch einen Sachverständigen zu erhalten. Basierend darauf können dann etwaige Veranlassungen passieren.
- Weiß man wegen der Brückenverbreiterung über das Sickingerbachl auf der Gemeindestraße Wilding-Langau schon wegen der Umsetzung genaueres.  
Bgm. Friedrich Kirchsteiger erörtert: die grundsätzliche Zusage auf Unterstützung durch den Wegeerhaltungsverband wurde ausgesprochen. Es gibt von Seiten des WEV nun eine Ausführungsüberlegung, wobei keine wasserrechtliche Bewilligung mehr erforderlich ist. Sie klären dies noch im Detail ab. Ausgeführt wird es dann, wenn vom Verband die Personalressourcen da sind.
- Es gibt Beschwerden beim Geh- und Radweg im Bereich vom Anwesen der Familie Emrich in Leithen, da dort die Thujen in den Weg hineinragen und dadurch eine Gefahrenstelle bilden. Es gehört dort die Einhaltung der Grenzen eingefordert.  
AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass sich der Geh- und Radweg im Eigentum der Landesstraßenverwaltung befindet und daher über deren Veranlassung dies zu regeln ist.

- Weiters berichtet der Gemeindemandatar, dass er von Bürgern der Ortschaften Gschwendt und Arming angesprochen wurde, dass sie sich einen Verkehrsspiel für den Kreuzungsbereich bei der Einmündung des Güterweges Scheiben in die Geboltskirchner Landesstraße wünschen, um eine bessere Einsichtigkeit zu erreichen.  
Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: nachdem der Güterweg in eine Landesstraße einmündet, haben wir dies mit der Landesstraßenverwaltung abzuklären.
- Positiv anzumerken ist, dass die Übermittlung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolles bereits einige Tage später erfolgt ist und man gedanklich noch mit der Materie sehr vertraut ist. Ein Wunsch wäre jedoch, die Unterlagen für die Gemeinderatssitzung bereits schon eine Woche früher zur Verfügung gestellt zu bekommen.  
AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass gemäß den Bestimmungen in der Gemeindeordnung die Aktenbestandteile für die Entscheidungsfindung im Gemeinderat, sprich der Amtsvortrag, zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben ist. De facto würde dies bedeuten, dass die Sitzungseinladung sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen ist und zu diesem Zeitpunkt auch schon der Amtsvortrag fertig sein sollte. Dies ist schon äußerst knapp bemessen, um die Unterlagen fundiert aufzubereiten. Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt, dass Informationen oftmals noch sehr kurzfristig hereinkommen und in den Amtsvortrag eingefügt werden, daher muss man sich dies noch überlegen inwieweit man diesem Wunsch nachkommen kann.

### **Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.03.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:30 Uhr.

---

(Vorsitzender)

---

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat SPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ULG)